

Gebührenordnung der SKV 1879 e.V. Mörfelden

gem. § 7 der Satzung der SKV Mörfelden

Gültig ab 01.07.2024

1.) Mitgliedsbeitrag

Gruppe 1	Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich 12,00 €
Gruppe 2	<ul style="list-style-type: none">• Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr• Mitglieder nach dem vollendeten 65. Lebensjahr• Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentnerinnen und Rentner sowie Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 50 % auf Antrag *	monatlich 8,50 €
Gruppe 3	Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 21 Jahre)	monatlich 27,00 €
Gruppe 4	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- * Ermäßigung gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, welche Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende regelmäßig (jährlich bzw. halbjährlich) vorzulegen haben. Liegt die Bestätigung nicht vor, ist der normale Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Aufnahmegebühr ist einmalig in Höhe des Monatsbeitrags fällig.
- Familienmitglieder nach dem vollendeten 21. Lebensjahr scheiden aus dem Familienbeitrag aus und werden anschließend als Mitglied der Gruppe 1 geführt.
- Für Kursangebote in den Abteilungen können individuelle Kursgebühren erhoben werden.

2.) zusätzlicher Beitrag für Mitglieder des Fitnessstudios

- Fitnessstudio Standard monatlich 29,00 € zzgl. Anmeldegebühr (einmalig) i.H. v. 15,00 €
 - Fitnessstudio Teens monatlich 19,00 € zzgl. Anmeldegebühr (einmalig) i.H. v. 15,00 €
 - Fitnessstudio ermäßigt * monatlich 23,00 € zzgl. Anmeldegebühr (einmalig) i.H. v. 15,00 €
- * wie Gruppe 2 (siehe Mitgliedsbeitrag)

Die Mitgliedschaftsdauer im Fitnessstudio beträgt mindestens sechs Monate mit einem Monat Kündigungsfrist. Dann kann jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Der Beitrag „Teens“ erlaubt den Zutritt zum Fitnessstudio montags bis freitags zwischen 12:00 und 17:00 Uhr.

Bei einer Anmeldung nach dem 15. eines Monats kann die Anmeldung auch zum 15. des Monats erfolgen, hierbei wird ein halber Monatsbeitrag für den Zeitraum fällig. Die Frist für die Mitgliedschaftsdauer beginnt zum 1. des Folgemonats.

3.) Spartenbeiträge

- Abteilungen, Gruppen oder auch Teile einer Abteilung (Sparten) können einen Spartenbeitrag einführen, wenn erhöhter Finanzbedarf besteht. Der Spartenbeitrag kann nur von einer Versammlung der Abteilung beschlossen oder verändert werden. Diese Versammlung muss satzungsgemäß einberufen sein und die geplante Einführung eines Spartenbeitrages muss auf der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
- Der Spartenbeitrag wird als Betrag festgesetzt, der monatlich zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.
- Der Spartenbeitrag wird von den Mitgliedern erhoben, die sich der entsprechenden Sparte zugehörig gemeldet haben. Der Spartenbeitrag fließt direkt der Sparte über die entsprechende Abteilungskasse zu (evtl. abzüglich entstehender zusätzlicher Kosten).
- Die Einführung oder Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- Der Beschluss zur Einführung eines Spartenbeitrages wird mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Quartales wirksam, wenn zwischen der Beschlussfassung und dem Beginn des Quartals mindestens eine Zeitspanne von einem Kalendermonat liegt. Trifft dies nicht zu, wird der Beschluss erst mit Beginn des übernächsten Quartals wirksam.

- Die Zahlung des Spartenbeitrages entfällt, wenn sich ein Mitglied als passives Mitglied zur Sparte meldet. Der Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft muss bei der Abteilungsleitung der entsprechenden Abteilung gestellt werden. Diese entscheidet über die passive Mitgliedschaft und teilt dies der Geschäftsstelle mit.
- Die Beitragspflicht für den Spartenbeitrag beginnt rückwirkend zum 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt.
- Abmeldungen aus einer Sparte können nur zu einem Quartalsende erfolgen. Die Abmeldungen aus der Sparte müssen mindestens einen Monat vor Quartalsende angezeigt werden, um im darauffolgenden Quartal wirksam zu werden. Die gleiche Frist gilt bei der Beantragung der passiven Mitgliedschaft in der Sparte.
- Aktuelle Spartenbeiträge (monatlich):

Fußball/Fußball Familie ¹	8,50 €	Schwimmen	3,00 €
Fußball Jugend ²	7,00 €	Step by Step:	
Gesang	5,00 €	Eltern-Kind-Sport/Kind ⁵	7,50 €
Handball ³	5,00 €	Kinderbewegungsclub ⁵	15,00 €
Jazz & Modern Dance / Contemporari	8,00 €	Trampolinturnen	10,00 €
Karate bis 17 Jahre, sowie		Triathlon	5,40 €
Schüler/Studenten/Rentner	5,00 €	Turnen/Gymnastik Leistungsgruppe	8,00 €
Karate Erwachsene	10,00 €	und Geräteturnen	
Karate Selbstverteidigung	15,00 €	Volleyball ⁴	5,00 €
Kegeln	7,50 €	Volleyball Jugend ⁴	3,00 €
Parkour	6,00 €		

¹ Familie: ein Erwachsener oder Ehepaar und Kinder unter 18 Jahren

² Für Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren

³ Für aktive Mitglieder ab 18 Jahren

⁴ Für Mitglieder, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen

⁵ Ab dem 2. Kind wird der Spartenbeitrag um 2,50 € ermäßigt.

4.) Zahlungsmöglichkeiten

- **Bankeinzug**

Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Spartenbeitrag erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abbuchen zu lassen (Spartenbeiträge können nur monatlich oder vierteljährlich abgebucht werden). Die durch Banken in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Zusätzlich wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Vorgang berechnet.

- **Rechnung- und Barzahler**

Wer nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 15,00 € pro Jahr belastet. Dies betrifft Zahlungen des Mitgliedsbeitrages auf Rechnung oder bar mit Quittungsausgabe. Hierbei ist ausschließlich eine Jahreszahlung möglich.

5.) Allgemeine Hinweise

- Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu zahlen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- Vereinsabmeldungen sind satzungsgemäß zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss einen Monat vorher in Textform (per Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Bei Beitragsrückständen können zusätzliche Gebühren anfallen. Werden Mitgliedsbeiträge fortgesetzt nicht bezahlt, kann ein Inkassounternehmen beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung trägt das säumige Mitglied
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) umgehend an die SKV-Geschäftsstelle zu melden.

Mörfelden-Walldorf, 1. Juli 2024